



EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

Abwasserreglement

Entwurf 26.07.2023

GVN-Vorlage

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten.....	3
§ 3	Technische Ausführung	3
§ 4	Schadendienst	3
B.	Abwasseranlagen der Gemeinde.....	3
§ 5	Genereller Entwässerungsplan.....	3
§ 6	Projektierung und Bau	3
§ 7	Enteignungsrecht	3
§ 8	Betrieb und Unterhalt.....	4
§ 9	Haftungsausschluss	4
C.	Private Abwasseranlagen	4
I.	Bewilligungspflicht.....	4
§ 10	Bewilligungspflicht.....	4
II.	Abwasserentsorgung.....	4
§ 11	Liegenschaftsentwässerung.....	4
III.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung.....	4
§ 12	Grundsatz	4
§ 13	Unterhaltungspflicht	5
§ 14	Haftung	5
§ 15	Duldungs- und Auskunftspflicht.....	5
D.	Finanzierung	5
I.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 16	Grundsatz	5
§ 17	Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	6
§ 18	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	6
§ 19	Zahlungsmodalitäten.....	6
§ 20	Verjährung.....	7
II.	Einmalige Beiträge und Gebühren.....	7
§ 21	Erschliessungsbeitrag	7
§ 22	Anschlussgebühren.....	7
III.	Jährliche Gebühren.....	8
§ 23	Grundsatz	8
§ 24	Grundgebühr.....	8
§ 25	Mengengebühr.....	8
§ 26	Bei der Gebührenerhebung nicht zu berücksichtigende Wassermengen	8
§ 27	Eintritt der Gebührenpflicht.....	8
IV.	Schlussbestimmungen	8
§ 28	Vollzug.....	8
§ 29	Rechtsschutz.....	8
§ 30	Strafbestimmungen.....	9
§ 31	Übergangsbestimmungen	9
§ 32	Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
§ 33	Inkrafttreten	9

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Burg im Leimental beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Die Bestimmung dieses Reglements gelten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baurechten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
- b. sie wenden, wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

² Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird periodisch nachgeführt.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignungsrecht

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechts möglich ist, ist vom

Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss §§ 7 Abs. 2 und 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;

b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen:

a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;

b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden und darf andere Grundstücke nicht beeinträchtigen.

Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten

Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

⁵ Während der Bauphase von Liegenschaften darf das anfallende Abwasser nur genügend neutralisiert, sedimentiert, gedrosselt, behandelt und bewilligt in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

⁶ Die topographische Umgebungsgestaltung und die Anordnung von Gebäudeöffnungen sind so zu planen, dass bei einer allfälligen Überflutung des Strassenareals oder bei der Ableitung von oberflächlich anfallendem Niederschlagswasser aus den Nachbargrundstücken keine Gebäude- oder andere Schäden entstehen.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Undichte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderates den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes angepasst werden. Die Beweispflicht liegt bei der Gemeinde.

⁴ Kommt die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer nach Einräumung einer Frist der Sanierungsverfügung nicht nach, wird die Anlage auf dem Weg der Ersatzvornahme auf deren Kosten instand gestellt.

⁵ Ein Gesuch für eine Fristersterstreckung ist spätestens 90 Tage nach der Zustellung der Aufforderung zur Sanierung schriftlich unter Angaben von Gründen zuhanden des Gemeinderates zu stellen.

§ 14 Haftung

Grundeigentümerinnen und -eigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen und -eigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- b. den Grundeigentümerinnen und -eigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

- c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Grundgebühren;
- d. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer haften gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren mittels einer Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und -eigentümer ihr Grundstück nach Projekten der Gemeinde, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeinde erhebt die Beiträge und Gebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

³ Die Anschlussgebühr wird erhoben:

- a. Grundstücksfläche: wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen ist.
- b. indexierter Brandversicherungswert: wenn die Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.

⁴ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.

⁵ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁶ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins entspricht dem Verzugszins für die Staatssteuer.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 21 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

§ 22 Anschlussgebühren

¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren berechnet:

a. Grundstücksfläche

b. indexierter Brandversicherungswert

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

⁴ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge muss durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin erbracht werden.

⁵ Für neue Abwasseranschlüsse ausserhalb der Bauzone richtet sich die Anschlussgebühr nach dem indexierten Brandversicherungswert. Bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

⁶ Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden auf Antrag nicht berücksichtigt:

a. Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.

b. Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.

⁷ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des indexierten Brandlagerwertes wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

⁸ Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagerwert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁹ Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, wird eine volle Anschlussgebühr erhoben. Früher geleistete Gebühren werden zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Anschlussgebühren muss durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer erbracht werden.

¹⁰ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

III. Jährliche Gebühren

§ 23 Grundsatz

¹ Die Abwassergebühren werden in Form

- a. einer Grundgebühr pro Haushalt
- b. einer Mengengebühr aufgrund des jährlichen Wasserbezugs in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren werden jährlich abgerechnet.

³ Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 24 Grundgebühr

Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Grundgebühr im Anhang zu diesem Reglement fest. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 25 Mengengebühr

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Mengengebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogenen Wassermenge der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

§ 26 Bei der Gebührenerhebung nicht zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtigen Abwassermengen sind durch die Wasserbezüger durch einen von der Gemeinde abgenommenen Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzung von mehr als 200m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 27 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühren werden von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen zu erlassen.

³ Kommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 29 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung

beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 14. Juni 2011 wird aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023.

Gemeinde Burg i.L.

Hans-Jörg Tobler
Gemeindepräsident

Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin